



Ergänzungssatzung “Nordwestlich der B 42“, Eltville - Wiederholung der öffentlichen Auslegung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville hat am 18. Februar 2019 beschlossen, für den Bereich “Nordwestlich der B 42“, Eltville, eine Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 aufzustellen.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Eltville, Flur 9 und umfasst einen Teil des Flurstücks 117/2. Er wird begrenzt

- im Nordwesten durch das Anwesen Wiesweg 21,
- im Nordosten durch das Anwesen Wiesweg 15,
- im Südosten durch das Anwesen Wiesweg 13,
- im Südwesten durch die offene Flur (Bereich “Siebenmorgen“).

Der Satzungsentwurf mit zugehöriger Begründung wird gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

30. Juni bis 30. Juli 2020

im Rathaus (Foyer), Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, während der Dienststunden montags und donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf der Satzung ist zusätzlich im Internet eingestellt unter der Adresse

<https://www.eltville.de>

in der Rubrik Rathaus/Bauen-Wohnen/Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen und Satzungen

Stellungnahmen zu dem Satzungsentwurf können von jedermann während der oben genannten Auslegungsfrist beim Magistrat der Stadt Eltville am Rhein, Gutenbergstraße 13, 65343 Eltville am Rhein, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die oben genannte Satzung unberücksichtigt bleiben.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach Anlage 1 zum Gesetz über die UVP oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die Satzung nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter. Daher wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB,



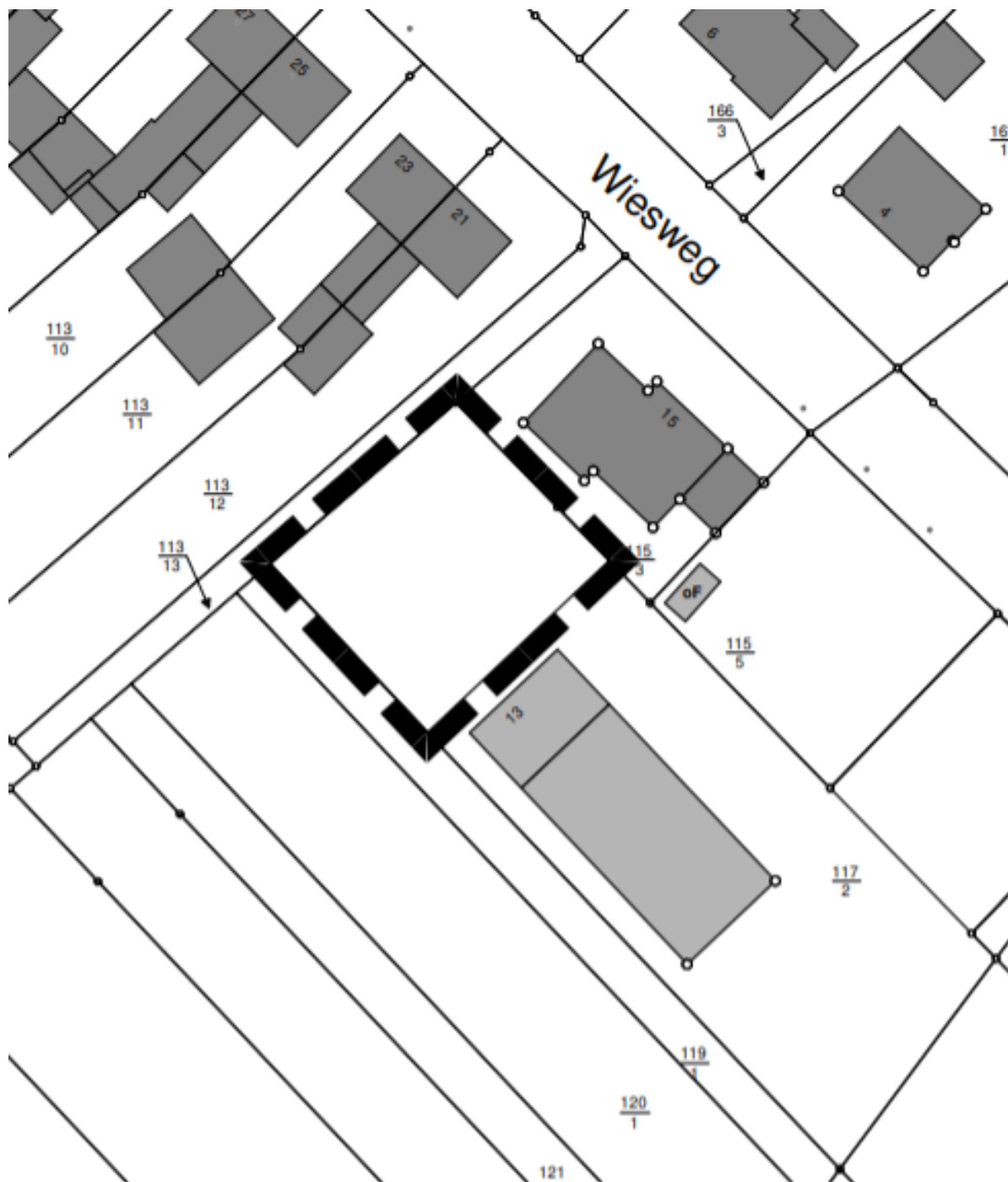
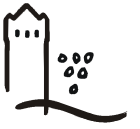
ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

welche Arten von umweltbezogener Information verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB abgesehen.

Eltville am Rhein, 12. Juni 2020

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister



Geltungsbereich der Satzung "Nordwestlich der B 42", Eltville

Der vorstehende Übersichtsplan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.
Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Plangebietes.